Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS UVS Kärnten 1995/05/11 KUVS-38/3/95

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 11.05.1995

Rechtssatz

Kommt der Beschuldigte mit seinem PKW von der Fahrbahn ab und fährt gegen die am Fahrbahnrand befindliche Böschung und hinterläßt dort als Schäden deutliche Reifenspuren und aufgerissenen Bewuchs im Gesamtwert von S 153,--, so ist ein Verkehrsunfall mit Sachschaden gegeben und ist der Beschuldigte, wenn er den Pflichten nach § 4 Abs 5 StVO nicht nachkommt, verwaltungsstrafrechtlich verantwortlich.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, http://www.wien.gv.at/uvs/index.html

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at